

Beschlussvorlage

Fachbereich:	FB 23 Bildung, Kultur und Sport	Datum:	09.10.2014
Berichtersteller:	Frau Brigitte Keyser	AZ:	321 = 23
		Vorlage Nr.:	145/2014

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	20.10.2014	öffentlich - Vorberatung
Kreistag	30.10.2014	öffentlich - Entscheidung

Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn – Gründung eines Zweckverbandes

Anlage: Satzungsentwurf

I. Sachverhalt

Grundlagen:

Der Arbeitskreis Museum hatte für das Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn empfohlen, die Trägerschaft neu zu regeln. Er schlug die Gründung eines Zweckverbandes aus Landkreis Coburg, Gemeinde Ahorn und Förderverein Gerätemuseum des Coburger Landes e. V. mit überregionalem Schäfereiarchiv (Förderverein) vor.

In seiner Sitzung vom 17.07.2014 empfahl der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport dem Kreistag, die Verwaltung mit Verhandlungen zur Gründung eines Zweckverbandes zu beauftragen. Der Kreistag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung vom 24.07.2014. Die Inhalte der zu erstellenden Zweckverbandssatzung wurden mit der Gemeinde Ahorn und dem Förderverein entwickelt. Mit dem Finanzamt Coburg wurden die steuerrechtlichen Aspekte, die beim Übergang des Vermögens vom Förderverein auf einen Zweckverband zu beachten sind, soweit sie bis jetzt bekannt sind, geklärt. Mit der Kreisrechnungsprüferin wurden die wesentlichen Inhalte des Satzungsentwurfs besprochen. Die Regierung von Oberfranken hat nach einer ersten Sichtung des Entwurfs die grundsätzlich Genehmigungsfähigkeit bestätigt.

Ausgangslage / gefasste Beschlüsse:

In der Sitzung des Kreistages am 24.07.2014 wurde folgender Beschluss gefasst, der als Grundlage aller weiteren Überlegungen dient:

1. Das Gerätemuseum des Coburger Landes hat sowohl als Bildungseinrichtung für die Bevölkerung der Region als auch als Tourismuseinrichtung weit über die Region hinaus Bedeutung und Strahlkraft erreicht. Sein Bestand sollte daher auf Dauer gesichert werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Gemeinde Ahorn und dem Förderverein Gerätemuseum Coburger Land e.V. Verhandlungen aufzunehmen. Ziel der Verhandlungen ist die Gründung eines Zweckverbandes zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des Museums. Die Geschäftsführung des Zweckverbandes soll beim Landkreis Coburg liegen.
3. Die personelle Umsetzung des Entwicklungskonzeptes für das Museum erfolgt auf der Grundlage des Stufenplanes vom 08.07.2014
4. Die nicht gedeckten Kosten aus dem Museumsbetrieb teilen sich Landkreis und Gemeinde Ahorn.

Der Landkreis Coburg verpflichtet seine Vertreter in der Verbandsversammlung des zu gründenden Zweckverbandes sicherzustellen, dass die Kostenbeteiligung bis zum Jahr 2021 den Betrag von 200.000 Euro jährlich nicht übersteigt. Hinzu kommen anteilige Kosten für den Zweckverband. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde Ahorn analog in der Endstufe des Stufenplanes im Jahr 2021 einen Anteil von 60.000 Euro finanziert.

Die Aufteilung der Kosten, die durch die Gründung eines Zweckverbandes entstehen, wird in der Zweckverbandssatzung geregelt.

5. Zur Mitfinanzierung eines Depotbaus als Teil des Museumsentwicklungskonzeptes trifft der Kreistag keine Entscheidung. Hierfür ist zu gegebener Zeit ein gesonderter Antrag zu stellen.

In der Kreistagssitzung wurde darüber hinaus angeregt zu überprüfen, inwiefern der Zweckverband auch in tariflicher Hinsicht neue Wege, beispielsweise durch den Abschluss eines Haustarifvertrages, beschreiten kann. Auch diese Überlegungen sind im Rahmen der Vorarbeiten zur Gründung des Zweckverbandes eingeflossen.

Beschlussumsetzung – Vorschlag der Verwaltung

Der Finanzrahmen für den Zweckverband ist durch die Ziffern 3 und 4 des Kreistagsbeschlusses gesetzt. Es muss das Ziel des Landkreises sein, auch über das Jahr 2021 hinaus sicherzustellen, dass das Museum den Finanzrahmen nicht weiter ausweitet. Dem soll durch folgende Überlegungen Rechnung getragen werden:

1. Möglichkeit der Spenden- und Fördermittelakquise /Gemeinnützigkeit des Zweckverbandes
2. Übernahme des Museumspersonals durch den Zweckverband und Überführung in einen Haustarif
3. Zuwendungen der Verbandsmitglieder an den Zweckverband als Budget
4. Gründung des Zweckverbandes im Jahr 2014; Sicherung des Zuschusses des Bezirks

Zu 1. Möglichkeit der Spenden- und Fördermittelakquise / Gemeinnützigkeit des Zweckverbandes

Mit der Gründung des Zweckverbandes geht der Teil des Vermögens des Fördervereins, der für den Betrieb des Museums erforderlich ist (Sammlung, Einrichtung, Betriebsmittel etc.), vom Förderverein auf den Zweckverband über. Näheres hierzu regelt ein Überleitungsvertrag, der vor der Gründung des Zweckverbandes auszuhandeln und mit der Gründung des Zweckverbandes zu schließen ist. Um beim Übergang des Vermögens **möglichst geringe steuerliche Lasten** auszulösen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Zweckverband als gemeinnützig anerkannt wird. Damit wird (aller Voraussicht nach) lediglich Grunderwerbssteuer für den übergehenden Erbpachtvertrag zu entrichten sein.

Für Solidität in der Finanzierung des Museums ist ein notwendiges Standbein auch die mögliche **Spenden- und Fördermittelakquise**. Auch hierfür ist die Gemeinnützigkeit hilfreich bzw. teilweise Voraussetzung. Die Präambel und die Beschreibung der Aufgaben des Zweckverbandes (§ 4) enthalten entsprechende Formulierungen. Auch die Regelungen bei der Auflösung des Vereins in § 28 der Satzung stehen der Anerkennung der Ge

meinnützigkeit nicht entgegen. Die Satzung wurde in diesen Teilen mit dem Finanzamt Coburg vorabgestimmt.

Zu 2. Übergang des Museumspersonals auf den Zweckverband und Einführung eines Haustarifs

Im Gerätemuseum des Coburger Landes sind derzeit durch den Förderverein

- eine Museumspädagogin mit 25 Wochenstunden,
- eine Verwaltungskraft mit 25 Wochenstunden,
- ein Hausmeister in Vollzeit
- eine 450€-Kraft (Gebäudereinigung)

unbefristet nach TVöD beschäftigt. Daneben gibt es weitere ein bis zwei 450 €-Kräfte, die nach Bedarf beschäftigt werden (momentan zwei befristete Beschäftigungsverhältnisse, die allerdings bis zur Gründung des Zweckverbandes ausgelaufen sein dürften).

Das Beschäftigungsverhältnis des Museumsleiters, der Landkreisbediensteter ist, ruht seit 01.06.2014 und voraussichtlich bis zum 31.12.2015. Eine kommissarische Museumsleitung wurde zum 13.10.2014 eingestellt und wird mit 75 % der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft momentan ebenfalls noch als Landkreisbedienstete nach TVöD beschäftigt.

Durch den Betriebsübergang nach § 613a BGB gehen auch die Arbeitsverhältnisse, die sich derzeit mit dem Förderverein und mit dem Landkreis Coburg begründen, auf den Zweckverband über. Da der Zweckverband zum Zeitpunkt des Übergangs keinen eigenen Tarifvertrag vorhält, gelten die zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden tariflichen Regelungen des TVöD für die Beschäftigten statisch, also in der Fassung die zum Übernahmezeitpunkt gültig war, weiter.

Den Beschäftigten soll mittelfristig der **Wechsel in einen Haustarif** angeboten werden. Ziel des Haustarifvertrages ist es, **größtmögliche Flexibilität auch in tariflicher Hinsicht** zu bewahren, ohne die Beschäftigten dabei bezogen auf ihr Entgelt schlechter zu stellen als vergleichbare Bedienstete nach TVöD (beispielsweise Möglichkeit der Einsparung des Beitrags zum kommunalen Arbeitgeberverband etc.).

Für die kommissarische Museumsleitung wurde der Übergang in den Zweckverband sowie die Einwilligung in den Übergang in einen Haustarifvertrag bereits als Nebenabrede im Arbeitsvertrag festgehalten. Für alle Bediensteten, die vom Zweckverband zukünftig eingestellt werden, ist anzustreben eine entsprechende Nebenabrede zu treffen bzw. sie direkt nach einem auszuarbeitenden Haustarifvertrag anzustellen.

Zu 3. Budgetierte Finanzaufwendungen der Verbandsmitglieder

Der Zweckverband muss, um langfristig solide Strukturen entwickeln zu können, in die Lage versetzt werden nachhaltig zu wirtschaften.

a) laufende Haushaltsführung:

Es zeichnet sich bereits heute ab, dass in den kommenden Jahren verschiedene **Investitionen im Rahmen von Instandhaltungen und Ersatzbeschaffungen** zu tätigen sind, für die bislang keine Rückstellungen gebildet wurden. Durch die Führung des Zweckverbandes über ein eigenes Konto wird es zudem nötig eine **Betriebsmittellrücklage** in Höhe von einem Monatsgehalt der Beschäftigten (entspricht ca. 20.000 €) vorzuhalten.

b) Mittel- und langfristige Finanzplanung:

Sollten in einem HHJ Einnahmeausfälle auftreten (beispielsweise durch schlechtes Wetter bei den Museumsfesten) sollte es möglich sein, diese **durch Rücklagenentnahme zu kompensieren**. Ebenfalls sollte es Ziel sein, auch langfristig anstehende Investitionen wirtschaftlich planvoll angehen zu können.

Sowohl für a) als auch insbesondere für b) wird es als sehr sinnvoll und zielführend erachtet, wenn die Verbandsmitglieder ihre jährlichen Beiträge **nicht in Form rückzahlbarer Zuschüsse, sondern als Budget** dem Zweckverband zur Verfügung stellen. Damit werden zwei Wirkungen erzielt:

- Der Zweckverband wird in die Lage versetzt den Museumsbetrieb aus den vorhandenen Mitteln schultern zu können ohne bei jeder zu tätigen zusätzlichen Investition die einzelnen Verbandsmitglieder erneut um Mittel ersuchen zu müssen und
- es gibt eine hohe Eigenverpflichtung des Zweckverbandes mit den zur Verfügung gestellten Mitteln auszukommen.

Das Budget sollte auf Grundlage des Stufenplanes, der dem Kreistag als Beschlussgrundlage bei der Sitzung am 24.07.2014 vorlag, festgesetzt werden.

Von den nicht durch anderweitige Einnahmen (Eintrittsgelder, Überschuss aus Festen des Museums, Zuschuss des Bezirks...) gedeckten Betriebs- und Investitionskosten des Museums trägt demnach der Landkreis 76 % und die Gemeinde Ahorn 24 % - höchstens jedoch 60.000 €/a plus Kostensteigerungsindex.

Der gleiche Aufteilungsschlüssel zwischen Landkreis und Gemeinde Ahorn gilt auch für die laufenden Kosten die durch den Betrieb des Zweckverbandes und die Kosten, die bei der Gründung des Zweckverbandes entstehen.

Der Stufenplan stellt den Bedarf für den Betrieb des Museums, der durch Landkreis und Gemeinde Ahorn abzudecken ist, wie folgt dar:

Jahr	Gesamt € (100%)	Anteil Lkr. Coburg € (76%)	Anteil Gde. Ahorn € (24%)
2015	206.187	156.702	49.485
2016	233.409	177.391	56.018
2017	233.194	177.227	55.967
2018	240.691	182.925	57.766
2019	248.476	188.841	59.634
2020	253.497	193.497 durch Deckelung Ahorn (nach proz. Verteilung 192.658)	60.000 durch Deckelung (nach proz. Verteilung 60.839 €)
2021	260.239	200.000 durch Deckelung Ahorn und Lkr. (nach proz. Verteilung 197.782 €)	60.000 durch Deckelung (nach proz. Verteilung 60.457 €)
2022 ...	Ziel: Festbetrag + Kostensteigerungsindex	200.000	60.000

Im Jahr 2020 greift bei der Gemeinde Ahorn zum ersten Mal die Deckelung auf 60.000 Euro. Es ist mit der Gemeinde vereinbart, dass ab diesem Jahr das gedeckelte Budget von 60.000 Euro zuzüglich des jährlichen Kostensteigerungsindex gezahlt wird. Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wäre der von der Gemeinde Ahorn zu entrichtende Betrag in Höhe des Kostensteigerungsindex beim Landkreisanteil in Abzug zu bringen, falls das gewünscht ist. Insofern würde sich der Landkreisanteil für das Jahr 2020 und 2021 geringfügig verringern.

Zu 4. Gründung des Zweckverbandes im Jahr 2014; Sicherung des Zuschusses des Bezirks

Die Kosten, die in der Vergangenheit für den Betrieb des Gerätemuseums des Coburger Landes entstanden sind und die nicht durch Einnahmen gedeckt werden konnten, teilten sich bisher Bezirk Oberfranken, Landkreis Coburg und Gemeinde Ahorn.

Der Bezirk Oberfranken wird nicht Mitglied des Zweckverbandes. Es ist aber verbindlich vorbesprochen, dass ab dem Jahr der Neuregelung der Trägerschaft des Museums seitens des Bezirks Oberfranken eine pauschale jährliche Förderung in Höhe von 100.000 Euro geleistet wird, die ebenfalls jährlich um den Anpassungsbetrag an die allgemeine Preis- und Kostenentwicklung erhöht wird.

In den vergangenen Jahren betrug der Anteil des Bezirks an den Betriebskosten des Museums pauschal 66.000 Euro sowie 40% der Personalkosten des Museumsleiters. Grundet sich der Zweckverband noch im Jahr 2014, so leistet auch der Bezirk erstmals für dieses Jahr seinen neuen Anteil in Höhe von 100.000 Euro. Der dann in 2014 entrichtete Anteil der Fördersumme des Bezirks, der den Betriebskostenanteil des Museums für das bestehende HHJ (pauschal 66.000 €) sowie den Personalkostenanteil für die Museumsleitung übersteigt, kann bereits den ersten Teil der „Starteinlage“ des Zweckverbandes bilden.

Stimmrechte im Zweckverband – sonstige Rechte der Verbandsmitglieder

Die Anzahl der Verbandsräte in der Zweckverbandsversammlung richtet sich grundsätzlich nach der finanziellen Beteiligung der Verbandsmitglieder an den Kosten des Museums. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass kein Verbandsmitglied alleine die Verbandssatzung ändern kann oder Entscheidungen zum Haushalt trifft, die einen anderen Partner verpflichten. Den Vorsitz des Zweckverbandes übernimmt der Landrat, seine Stellvertretung in der Verbandsversammlung der 1. Bürgermeister der Gemeinde Ahorn (§ 12).

Der Landkreis entsendet 6 Verbandsräte, die Gemeinde Ahorn 3 Verbandsräte und der Förderverein einen Verbandsrat (§ 6). Landrat, Bürgermeister und Vorsitzender des Fördervereins sind jeweils eines der entsandten Verbandsmitglieder.

Der Förderverein hat das Recht, die Räume und das Gelände des Museums für seine satzungsmäßigen Zwecke zu nutzen.

Fachliche Begleitung der Museumsarbeit

Die Aufgaben des Zweckverbandes beschreibt § 4 der Satzung. Grundsätzlich beteiligen sich alle Verbandsmitglieder an der Erfüllung dieser Aufgaben.

Die Verbandsversammlung gibt die strategischen Leitlinien zur Weiterentwicklung des Museums vor (§ 10 Abs. 2 Satz 1). Da die Verbandsmitglieder nicht unerhebliche Mittel zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des Museums investieren, muss sichergestellt werden, dass die Entwicklung auch im Sinne des Konzeptes und der Verbandsmitglieder nachhaltig vorangebracht wird. Hierzu wird die Errichtung eines ehrenamtlich agierenden Museumsbeirats vorgeschlagen, der die Museumsarbeit über den Jahreslauf fachlich und politisch begleitet (siehe Satzungsentwurf: §19 Museumsbeirat)

Abwicklung der Geschäfte des Zweckverbandes

Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung regelt § 10, die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden § 13. Darüber hinaus wird eine Geschäftsstelle mit Sitz beim Zweck

verband im Landratsamt Coburg eingerichtet (§ 17). Der Verbandsvorsitzende kann dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen. Die Kosten für die Geschäftsstelle trägt der Zweckverband. Aufgaben der Geschäftsstelle können auf Verwaltungseinrichtungen der Verbandsmitglieder durch schriftlichen Vertrag übertragen werden. Die bei der Ausführung dieser Aufgabe entstehenden Kosten werden dem Verbandsmitglied vom Zweckverband ersetzt (§ 17 Abs. 3).

Diese Regelung wird wirksam bei der Führung der Kassengeschäfte (§ 21) durch die Kreiskasse, bei der Personalverwaltung durch die Personalstelle des Kreises und bei weiteren Verwaltungstätigkeiten. Der Zweckverband schließt hierzu mit dem Landkreis einen gesonderten Vertrag.

Die Satzung legt fest, dass die Bestellung der Geschäftsleitung durch die Verbandsversammlung erfolgt. Die Aufgaben des Geschäftsleiters sind gerade in der Gründungs- und Anlaufphase des Zweckverbandes quantitativ und qualitativ durchaus anspruchsvoll (Abwicklung des Betriebsübergangs; Erarbeitung Haustarifvertrag mit allen rechtlichen Folgen; Erstellung von Satzungen und Ordnungen; Aufbau des Finanz- und Kassenwesens etc.). Da die Museumsleitung momentan nur kommissarisch besetzt ist (10/2014 bis 12/2015) und sich durch den Betriebsübergang und das Museumsentwicklungskonzept auch im personellen Bereich erhebliche Veränderungen ergeben werden, soll auch die Personalführung im ersten und evtl. zweiten Jahr beim Geschäftsleiter liegen. Mit all diesen Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass das Museum in neuer Trägerschaft von Anfang an strukturiert, kostenbewusst und zukunftsgerichtet aufgebaut wird, Fehlentwicklungen vermieden werden und mögliche Synergien mit anderen Einrichtungen nicht aus dem Blick geraten.

Weiteres Vorgehen zur Gründung des Zweckverbandes:

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der Veröffentlichung der Verbandssatzung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken. Vorab müssen die zuständigen Gremien aller Verbandsmitglieder der Satzung zustimmen und die Regierung von Oberfranken die Satzung genehmigen.

Erst nach Gründung des Zweckverbandes kann die Finanzierungsvereinbarung mit dem Bezirk Oberfranken geschlossen, der Zweckverband als Kunde bei der AKDB angelegt und ein Konto für den Zweckverband eröffnet werden. Es ist daher dringend erforderlich, dass die Zweckverbandsgründung noch im November erfolgt.

II. Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

1. Der Kreistag des Landkreises Coburg beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung des Zweckverbandes Alte Schäferei – Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Der Landrat wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, soweit diese den Satzungskern nicht berühren.
2. Die Gründung des Zweckverbandes soll noch im Jahr 2014 erfolgen.
3. Die Fraktionen des Kreistages sollen keine Verbandsräte mit Wohnsitz in der Gemeinde Ahorn in die Verbandsversammlung entsenden. Der Landkreis entsendet in die Verbandsversammlung 6 Verbandsräte – einer davon ist der Landrat als geborener Verbandsrat. Als weitere Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden entsandt:

Verbandsrat:

Stellvertreter:

4. Der Landkreis stellt dem Zweckverband für den Betrieb des Museums für den Zeitraum von 2015 bis 2021 folgendes Budget zur Verfügung:

2015	156.702 €
2016	177.391 €
2017	177.227 €
2018	182.925 €
2019	188.841 €
2020	193.497 €
2021	200.000 €

Im Jahr 2014 wird mit der Gründung des Zweckverbandes eine Betriebsmittelrücklage i.H. von 20.000 Euro gebildet um die Lohn- und Gehaltszahlungen abzusichern. Hiervon trägt der Landkreis 76%. Das sind 15.200 Euro. Die Mittelbereitstellung erfolgt über die im Haushaltsplan 2014 mit Sperrvermerk versehenen Mittel zur Entwicklung der Museumslandschaft. Hieraus sollen auch die im Rahmen der Gründung des Zweckverbandes entstehenden Kosten anteilig finanziert werden.

Die Mittel sind in den jeweiligen Haushalten zur Verfügung zu stellen.

5. Die seitens des Landkreises zu bestellenden Verbandsräte werden angewiesen sicherzustellen, dass der jährliche Kostenrahmen zum Betrieb des Museums bis 2021 den Betrag von 200.000 Euro nicht übersteigt.
6. Der Landkreis trägt von den Kosten, die durch die Gründung und den Betrieb des Zweckverbandes entstehen 76%.
Hierfür ist zum 01.01.2017 ein Budget durch den Kreistag festzusetzen.
7. Die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Finanzierung des Museumsbetriebs vom 13.11.1984 wird mit der Gründung der Satzung nicht mehr benötigt. Mit dem Bezirk Oberfranken ist hinsichtlich seines Finanzierungsanteils von 100.000 Euro plus jährlichem Kostensteigerungsindex eine neue Vereinbarung zu schließen. Mit dem Abschluss der neuen Vereinbarung ist die alte Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben. Der Landrat wird ermächtigt, der Aufhebung zuzustimmen und eine neue Vereinbarung mit dem Bezirk zu unterzeichnen.
8. Die Beschlüsse Nr. 1 bis 7 stehen unter dem Vorbehalt, dass:
- die beiden anderen Verbandsmitglieder des Zweckverbandes ebenfalls die Verbandssatzung beschließen und zur Aufhebung der bisherigen Zahlungsvereinbarung ihr Einvernehmen erteilen,
 - die Gemeinde Ahorn vor der Gründung des Zweckverbandes im Gemeinderat beschließt, ihren Anteil an der Finanzierung des Museumsbetriebs nach dem Stufenplan und den in der Satzung getroffenen Festlegungen zur Verfügung zu

stellen, sowie die anteiligen Kosten für die Gründung und den Betrieb des Zweckverbandes zu tragen,

- c. die Gemeinde Ahorn ihren Anteil an der Betriebsmittellrücklage in Höhe von 4.800 Euro mit Gründung des Zweckverbandes im HHJ 2014 einbringt,
- d. der Überleitungsvertrag mit dem Förderverein, in dem der Übergang der Vermögenswerte geregelt ist, soweit vorbereitet ist, dass er vor der Gründung des Zweckverbandes unterzeichnet werden kann.

III. An FBL 23, Frau Keyser
mit der Bitte um Mitzeichnung.

IV. In Finanzangelegenheiten
an FB Z3
mit der Bitte um Mitzeichnung.

V. An GBL 2, Frau Stadter
mit der Bitte um Mitzeichnung.

VI. Bei Angelegenheiten des GB 2
an P2
mit der Bitte um Mitzeichnung.

VII. Zum Akt/Vorgang

Landratsamt Coburg

Michael Busch
Landrat